

SATZUNG DER BRANDENBURGISCHEN GESELLSCHAFT FÜR UROLOGIE

Inhalt

§1	2
ZWECK	2
§2	2
MITGLIEDER	2
§3	3
AUFNAHME	3
§4	3
BEITRAG	3
§5	4
AUSTRITT	4
§6	4
AUSSCHLUSS	4
§7	4
ORGANE	4
§8	6
EHRENAMTLICHKEIT	6
§9	6
WISSENSCHAFTLICHE BETRÄGE	6
§10	7
SATZUNGSÄNDERUNGEN	7
§11	7
AUFLÖSUNG UND VERWENDUNG DES GESELLSCHAFTSVERMÖGENS	7

§1

Zweck

- (1) Die Brandenburgische Gesellschaft für Urologie ist eine Vereinigung von Urologinnen und Urologen sowie urologisch interessierten Ärztinnen und Ärzten. Sie dient in der Form eines eingetragenen Vereins ausschließlich der Förderung von Wissenschaft, Lehre, Fort- und Weiterbildung.
Der Zweck wird erreicht durch Gedankenaustausch und wissenschaftliche Arbeiten auf allen Gebieten der Urologie.
- (2) Die Gesellschaft veranstaltet in regelmäßigen Abständen ihre Jahrestagung.
- (3) Des Weiteren richtet die Gesellschaft in Übereinstimmung und Absprache mit weiteren urologischen wissenschaftlichen Fachgesellschaften turnusmäßig den Nordkongress Urologie aus. Derzeit beträgt dieser Turnus 8 Jahre (2018 beginnend). Die Zusammenfassungen der wissenschaftlichen Beiträge des Nordkongresses werden veröffentlicht.
- (4) Die Gesellschaft fördert und befasst sich mit der Fortentwicklung, inhaltlichen Ausgestaltung, Organisation und Durchführung der Lehre der Urologie im Rahmen des Studiums der Medizin, der assistenzärztlichen Weiterbildung zum Facharzt sowie mit der kontinuierlichen fachärztlichen Fortbildung.
- (5) Im Rahmen ihres Satzungszwecks pflegt sie gute Kontakte zum Berufsverband der Deutschen Urologen e.V.
- (6) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft, auch nicht bei deren Auflösung oder Aufhebung; sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (7) Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister eingetragen. Ihr Sitz ist Potsdam. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Mitglieder

- (1) Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern.

- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Fachärztin bzw. Facharzt für Urologie und jede Ärztin bzw. Arzt in der Weiterbildung zum Facharzt für Urologie sowie Ärztinnen und Ärzte mit Interesse an der Urologie anderer Fachdisziplinen werden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern oder korrespondierenden Mitgliedern können Wissenschaftler(innen) ernannt werden, die die Voraussetzung des §3 Ziff. (2) oder (3) erfüllen.

§3

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf dessen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht ein Einspruchsrecht zu, die endgültige Entscheidung liegt dann mit einfacher Stimmenmehrheit bei der Mitgliederversammlung.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Ärztinnen und Ärzte sowie Gelehrte ernannt werden, die die urologische Wissenschaft oder die Gesellschaft in hervorragender Weise gefördert haben. Die Ernennung kann von jedem ordentlichen Mitglied der Gesellschaft vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist mit Begründung dem Präsidenten der Gesellschaft bis zum 1. März eines Jahres vorzulegen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Die Ernennung wird vollzogen durch die Bekanntgabe bei der Eröffnungssitzung der Jahrestagung der Gesellschaft. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder ohne deren Pflichten.
- (3) Zu korrespondierenden Mitgliedern können Wissenschaftler(innen) durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden, die durch ihre wissenschaftliche Tätigkeit zur Entwicklung der Urologie besonders beigetragen haben. Korrespondierende Mitglieder haben die Rechte der Mitglieder, jedoch nur beratende Stimme.

§4

Beitrag

- (1) Jedes Mitglied im Sinne von §3 (1) zahlt jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Tritt ein Mitglied in den Ruhestand, so kann es auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Der Vorstand kann aus besonderen Umständen auch andere Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.
- (2) Ein von der Beitragspflicht nicht befreites Mitglied, welches trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Schatzmeister mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, gilt als ausgeschieden und wird hiervon schriftlich benachrichtigt.
- (3) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5

Austritt

- (1) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Schriftführer der Gesellschaft eingegangen sein.

§6

Ausschluss

- (1) Bei einem Mitglied, welches das Ansehen der Gesellschaft schädigt, kann auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung auf Ausschluss erkennen. Ein solcher Antrag muss allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Abstimmung ist geheim. Ist der Antrag angenommen worden, so spricht der Vorstand unmittelbar anschließend den Ausschluss aus und teilt ihn schriftlich dem ausgeschlossenen Mitglied mit.

§7

Organe

- (1) Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlung
 - a) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich zusammen mit der Jahrestagung der Gesellschaft einberufen werden; auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem zehnten Teil der Mitglieder mit Angabe des Zweckes und der Gründe hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen.
 - b) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes die Mitglieder des Vorstandes. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Gesellschaft entgegen und erteilt ihm Entlastung. Sie entscheidet über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung der Gesellschaft sowie über sonstige ihr in dieser Satzung oder durch Vorstandsbeschluss zugewiesene Angelegenheiten.
 - c) Falls nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag geheim.

- d) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält; wird eine einfache Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erzielt, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem 1. Vizepräsidenten,
- dem 2. Vizepräsidenten,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister.

- a) Der Präsident und der Schatzmeister sind berechtigt, die Gesellschaft nach §26 BGB jeweils allein zu vertreten; die Mitglieder des übrigen Vorstandes können die Gesellschaft nur in Verbindung mit einem der eben genannten Vorstandmitglieder vertreten.

- b) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- c) Der Präsident ist damit betraut, die Jahrestagung der Gesellschaft und den Nordkongress Urologie in der jeweiligen Kongressperiode gemäß §1 Ziff. (3) an dem vom Vorstand bestimmten Ort vorzubereiten und zu leiten. Er beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

- d) Der 1. Vizepräsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten bei dessen Verhinderung.

- e) Der 2. Vizepräsident ist der Präsident der nächsten Amtsperiode gemäß §7 Ziff. (3) Abs. h).

- f) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Gesellschaft. Er hat über Einnahmen und Ausgaben fortlaufend ordnungsgemäße schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Einmal jährlich hat er dem Vorstand hierüber eine Abrechnung vorzulegen und der Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten.

- g) Der Schriftführer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verabschiedung der Sitzungsprotokolle sowie für die Veröffentlichungen von wissenschaftlichen Arbeiten entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes.

- h) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt:

- i. für den Präsidenten sowie für den 1. und 2. Vizepräsidenten jeweils zwei Jahre ohne Möglichkeit der direkten Wiederwahl als Präsident oder 1. oder 2. Vizepräsident.
- ii. Die Wahl zum 2. Vizepräsidenten bedingt also nach zwei Jahren die Übernahme des

Amtes des Präsidenten und in den darauffolgenden zwei Jahren Jahr die Übernahme des Amtes des 1. Vizepräsidenten, ohne dass es einer erneuten Wahl oder Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

- iii. Für alle übrigen Vorstandsmitglieder beträgt die Amtszeit 4 Jahre mit der Möglichkeit zweimaliger Wiederwahl auf jeweils 4 Jahre; davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Wahl zum 2. Vizepräsidenten. Sie bleiben jedoch darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt, längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- i) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit möglich; erforderlich ist ein schriftlicher Antrag des Vorstandes oder von 10% der Mitglieder und ihrer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung.
- j) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmt, durch Zuwahl aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder ergänzen.

§8

Ehrenamtlichkeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben neben der Erstattung üblicher Auslagen in angemessenem Rahmen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Vorstand kann über bestimmte Tätigkeiten, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig sind, eine Aufwandsentschädigung zubilligen; dabei darf es nicht zur Zubilligung von unverhältnismäßigen Vergütungen kommen.

§9

Wissenschaftliche Beiträge

- (1) Wissenschaftliche Beiträge für die Jahrestagung sind beim Präsidenten mit Inhaltsangabe anzumelden. Über Annahme und Präsentationsform entscheidet der Vorstand.
- (2) Zusätzlich können auf Vorschlag des Präsidenten Wissenschaftler(innen) zu Vorträgen eingeladen werden. Über Annahme und Präsentationsform entscheidet der Vorstand.
- (3) Wissenschaftliche Beiträge für den Nordkongress sind beim Präsidenten mit Inhaltsangabe anzumelden. Über Annahme und Präsentationsform entscheidet die jeweilige gemeinsame Programmkommission des Nordkongresses.

§10

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können der Mitgliederversammlung nur dann zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn sie den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher mitgeteilt und auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für ihre Vornahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als ungültig abgegebene Stimmen.

§11

Auflösung und Verwendung des Gesellschaftsvermögens

- (1) Aufgelöst wird die Gesellschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen, wenn ein entsprechender Antrag von allen Vorstandmitgliedern oder von mindestens der Hälfte aller Mitglieder der Gesellschaft unterschrieben wurde. Über den Antrag kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn auf ihr mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschließt.
- (2) Ein Beschluss, die Gesellschaft aufzulösen, kann in beiden Mitgliederversammlungen nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft beschließt, verfügt zugleich über die Ausführung der Auflösung.
- (3) Das Gesellschaftsvermögen fällt bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der bisherigen Zwecke an die „Deutsche Gesellschaft für Urologie e.V.“; diese hat es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Ziele, wie sie in ihrer Satzung festgelegt sind, zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über Verwendung des Vermögens der Gesellschaft sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Gesellschaft und die Verwendung ihres Vermögens betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

SATZUNG DER BRANDENBURGISCHEN GESELLSCHAFT FÜR UROLOGIE

Die hier vorliegende Fassung der Satzung der Brandenburgischen Gesellschaft für Urologie e.V. wurde am 10. November im Landgut Stober, Salon Conrad, Behnitzer Dorfstraße 27-31, 14641 Nauen OT Groß Behnitz im Rahmen der Mitgliederversammlung Punkt für Punkt verlesen und diskutiert.

Die hier vorliegende Fassung der Satzung der Brandenburgischen Gesellschaft für Urologie e.V. wurde schließlich zur Abstimmung gestellt und mit folgendem Ergebnis angenommen:

Zustimmung: 36/37 anwesenden Mitgliedern,
Ablehnung: 00/37 anwesenden Mitgliedern,
Enthaltung: 01/37 anwesenden Mitgliedern.

Dr. med. Steffen Lebentrau
Präsident der Brandenburgischen Gesellschaft für Urologie e.V.